

§ 3 GenBV 2026 Auf Binnenseen betriebene Funkstellen

GenBV 2026 - Generelle-Funkanlagen-Bewilligungsverordnung 2026

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Auf Binnenseen betriebene Funkstellen sind Funkanlagen, die
 1. mit einem Bündelfunksystem zusammenarbeiten, dessen Basisstationen nicht im Inland errichtet und betrieben werden,
 2. in dem Staat als zugelassen gelten, in welchem die Basisstationen errichtet und betrieben werden und
 3. an Bord von Schiffen errichtet und betrieben werden.
2. (2) Funkanlagen im Sinne des Abs. 1 dürfen ausschließlich auf Binnenseen betrieben werden, welche sich nicht zur Gänze auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

In Kraft seit 16.04.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at